

RS OGH 2003/10/14 1Ob195/03p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2003

Norm

ABGB §364c B2

ABGB §881 Abs1 IA

ABGB §881 Abs2 II

ABGB §1293 ff

Rechtssatz

Der Verbotsbelastete kann durch den Begünstigten gemäß§ 881 Abs 2 ABGB, aber auch durch den Versprechensempfänger gemäß § 881 Abs 1 ABGB klageweise auf Unterlassung von Handlungen, mit denen er das zur Sicherung eines künftigen Anspruchs des Begünstigten vereinbarte obligatorische Veräußerungs- und Belastungsverbots zu verletzen beabsichtigt, in Anspruch genommen werden, um so die durch das Verbot geschaffene Rechtslage zur Ermöglichung der künftigen Leistung an den Begünstigten aufrechtzuerhalten. Nach Vereitelung der vereinbarten künftigen Leistung durch eine schuldhafte Vertragsverletzung des Verbotsbelasteten ist der Versprechensempfänger an sich auch berechtigt, die Leistung von Schadenersatz an den Begünstigten zu verlangen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 195/03p

Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 195/03p

Veröff: SZ 2003/119

Schlagworte

Veräußerungsverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118166

Dokumentnummer

JJR_20031014_OGH0002_0010OB00195_03P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>